



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion  
**Kantonales Sozialamt**  
Amtschefin

Schaffhauserstrasse 78  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 88  
soe@sa.zh.ch  
www.sozialamt.zh.ch

# Verfügung

vom 06. Feb. 2018

## betreffend

### Betriebsbewilligung gemäss § 6 des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)

#### Ersetzt die Bewilligung vom 10. Februar 2017 Wechsel der Stellvertretung per 1. März 2018

Mit dem Gesuch vom 4. Januar 2018 und dem Schreiben vom 22. Januar 2018 sowie vom 26. Januar 2018 wurden alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen zur Anpassung der Bewilligung eingereicht. Die Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich werden erfüllt. Somit kann die Bewilligung vom 10. Februar 2017 für die nachfolgend genannte Einrichtung wie folgt geändert werden:

#### Einrichtung

Name und Adresse Herberge zur Heimat  
Geigergasse 5  
8001 Zürich

#### Plätze gemäss IEG: Wohnheim/Wohngruppe (WH), Tagesstätte (TS), Werkstätte (WS)

Standortbezeichnung	Strasse, PLZ, Gemeinde	WH	TS	WS
Herberge zur Heimat	Geigergasse 5, 8001 Zürich	49	14	-
<b>Total Plätze IEG</b>		<b>49</b>	<b>14</b>	<b>-</b>

#### Trägerschaft

Name Stiftung der Evangelischen Gesellschaft  
des Kantons Zürich  
Rechtsform Stiftung  
Adresse Häringstrasse 20, 8001 Zürich

Die Stiftung betreibt im Sinne der Diakonie aktive Sozialarbeit und schafft Wohn-, Begegnungs- und Aufenthaltsgelegenheiten für Menschen in schwierigen Lebenssituationen.





#### Verantwortliche Personen für die Einrichtung

Einrichtungsleitung  
Stellvertretung  
Verantwortlicher Heimarzt

Maurus Wirz  
Cornelia Bolliger  
Andreas Vögele, Dr. med.

Das Angebot der Einrichtung richtet sich an psychisch und körperlich Behinderte. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung gemäss § 6 IEG sind erfüllt. Die Einrichtung untersteht gemäss § 12 IEG der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrates.

Mit dieser Bewilligung ist die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich berechtigt, die Einrichtung Herberge zur Heimat zu führen und erwachsene invalide Personen gemäss ihrem Betriebs- und Betreuungskonzept aufzunehmen und zu betreuen.

#### **Das Kantonale Sozialamt verfügt:**

- I. Der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich wird im Sinne der Erwägungen die Bewilligung gemäss § 6 IEG und damit auch die Anerkennung nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 zur Führung ihrer Einrichtung mit 49 Wohn- und 14 Tagesstättenplätzen erteilt.

Die Erteilung erfolgt unter folgenden Auflagen:

1. Änderungen der Einrichtungsbezeichnung, der Trägerschaft, der Rechtsform, des Betriebs- und Betreuungskonzeptes in wesentlichen Punkten, der Art und Anzahl der Plätze, der in den Erwägungen für die Einrichtung genannten verantwortlichen Personen sowie der Zusammensetzung des leitenden Organs der Trägerschaft sind dem Kantonalen Sozialamt vorgängig schriftlich zu beantragen. Bei Änderungen im Handelsregistereintrag ist ein beglaubigter Handelsregisterauszug einzureichen. Gravierende Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen sind dem zuständigen Bezirksrat mit Kopie an das Kantonale Sozialamt sofort zu melden.
- II. Die Richtlinien über die Bewilligung für den Betrieb von Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Insbesondere ist der Schutz von urteilsunfähigen Personen gemäss Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 - 456 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB) zu gewährleisten.
- III. Die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich trägt zusammen mit den in den Erwägungen genannten "verantwortlichen Personen für die Einrichtung" die Verantwortung für die ordentliche Geschäftsführung und die fachgerechte Betreuung der ihr anvertrauten behinderten Menschen und für die Einhaltung dieser Bewilligung.
- IV. Die Einrichtung untersteht der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrates. Die Oberaufsicht liegt bei der Sicherheitsdirektion, Kantonales Sozialamt. Den Auf-





sichtsbehörden sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- V. Die Bewilligung kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- VI. Fallen Voraussetzungen, die für die Erteilung der Bewilligung wesentlich gewesen sind, dahin oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden.
- VII. Diese Bewilligung ersetzt nicht allfällige weitere, aufgrund anderer Vorschriften notwendige Bewilligungen.
- VIII. Diese Bewilligung ersetzt diejenige vom 10. Februar 2017 und gilt bis auf Weiteres. Der Trägerschaft wird gestützt auf § 8 IEG eine Gebühr von Fr. 150.- in Rechnung gestellt.
- IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- X. Mitteilung an:
  - Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich, Härtingstrasse 20, 8001 Zürich (Trägerschaft)
  - Herberge zur Heimat, Geigergasse 5, 8001 Zürich (Einrichtung)
  - Vögele Andreas, Dr. med., Zähringerstrasse 32, 8001 Zürich
  - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen AHV/IV, Strassburgstrasse 9, Amtshaus Werdplatz, Postfach, 8036 Zürich
  - Stadt Zürich, Soziale Dienste, Externe Leistungen, Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich
  - Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich
  - Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Geschäftsfeld Medizin
  - Rechnungswesen Sozialamt

Kantonales Sozialamt

Andrea Lübberstedt  
Amtschefin